

Demokratiepolitische Empfehlungen des Landesverbandes Sachsen von Mehr Demokratie e.V. für die 8. Wahlperiode des Sächsischen Landtags (2024-2029)

Der Landesverband Sachsen von Mehr Demokratie e. V. begrüßt die demokratiepolitischen Reformen und Reformvorhaben der laufenden Wahlperiode. Eine positive Entwicklung sehen wir durch die Reform der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene und die Einführung eines Transparenzgesetzes auf Landesebene. Auch die Förderung der Bürgerbeteiligung durch die entsprechende Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung ist eine wichtige Maßnahme: Die Förderung einer strukturellen Bürgerbeteiligung sollte in dieser Form fortgesetzt werden.

Vergleicht man Sachsen jedoch mit anderen Bundesländern, zeigt sich weiterhin deutlicher Handlungsbedarf, wenn es um die Förderung der demokratischen Teilhabe und Mitbestimmung geht.

Mehr Demokratie e. V. empfiehlt als Fachverband und Bürgerbewegung zur Weiterentwicklung der Demokratie für die kommende Wahlperiode des Sächsischen Landtags folgende Reformen:

Wahlalter

Mittlerweile können Jugendliche ab 16 Jahren in sechs Bundesländern auf Landesebene über Wahlen und Abstimmungen mitentscheiden, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern haben 2022 ihr Landtagswahlrecht dahingehend reformiert.¹ Auf kommunaler Ebene ist das sogar in neun Bundesländern der Fall. Darunter sind alle ostdeutschen Bundesländer – außer Sachsen.

¹ Zudem haben CDU und SPD in Berlin und CDU und Bündnis 90 / Die Grünen in Berlin bzw. Nordrhein-Westfalen in den jeweiligen Koalitionsverträgen festgehalten, das aktive Wahlalter auf 16 herabzusenken, vgl. Das Beste für Berlin. Koalitionsvertrag 2023-2026, S. 39 bzw. ZUKUNFTSVERTRAG FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022 – 2027, S. 90 (4446 f.).

Die Reduzierung ist ein wichtiger Schritt, wenn man die Beteiligung und das Vertrauen in die politischen Institutionen dauerhaft stärken will. Dass Jugendliche ab 16 Jahren dazu die Reife besitzen, ist hinlänglich bewiesen. Nicht zuletzt zeigt das verstärkte politische Engagement junger Menschen, dass es höchste Zeit ist, die Gesetze an die gesellschaftliche Realität anzupassen.

In der kommenden Wahlperiode muss es deshalb zwingend eine Reform des Wahlalters geben.

Unser Vorschlag:

- Herabsenkung der Altersgrenze für das aktive Wahl- und Abstimmungsrecht für die kommunale und die Landesebene auf 16 Jahre.

Direkte Demokratie

Landesebene

Bis dato wurden die Reformvorhaben, die sich die Koalitionsparteien für die direkte Demokratie auf Landesebene vorgenommen haben, leider nicht mehr umgesetzt. Die geplante Verfassungsänderung wäre eine große Chance für die Bürger-Mitwirkung in Sachsen. Momentan hat Sachsen die deutschlandweit höchste Hürde für Volksbegehren.² In den vergangenen zwanzig Jahren gab es kein Volksbegehren, die direkte Demokratie wurde auf Landesebene faktisch nicht genutzt. Eine Reduzierung der Quoren für Volksanträge und Volksbegehren würde sie auch praktisch anwendbar machen. Die frühe Zulässigkeitsprüfung von Volksbegehren, das Rede- und Anhörungsrecht der Initiativen und die Erstellung und Zustellung einer ausgewogenen Abstimmungsbroschüre wären weitere wichtige Maßnahmen zur Verbesserung direktdemokratischer Verfahren. Schließlich wäre die Prüfung oder gar die Einführung des Volkseinwands ein Meilenstein in der Weiterentwicklung der direkten Demokratie in Deutschland, mit Sachsen in der Vorreiter-Rolle.

Wir erwarten für die kommende Wahlperiode, dass diese Vorhaben wieder aufgegriffen und umgesetzt werden, sofern es eine entsprechende verfassungsändernde Mehrheit gibt. Einige Reformschritte sind auch durch ein einfaches Gesetz möglich.

Unsere Vorschläge:

- Volksantrag: Halbierung des Quorums auf 20.000 Unterschriften,³
- Übertragung der gesammelten Unterschriften des Volksantrags auf das Volksbegehren,

² Die erforderlichen 450.000 Unterschriften für ein erfolgreiches Volksbegehren entsprechen in etwa 13,7 % der Abstimmungsberechtigten, was mit einigem Abstand die bundesweit höchste Hürde für Volksbegehren ist. In Brandenburg sind zum Beispiel 80.000 Unterschriften nötig, in Sachsen-Anhalt die Unterschriften von 7% der Abstimmungsberechtigten, vgl. Mehr Demokratie, Volksentscheidsrating 2021, <https://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/volksbegehren-in-den-laendern/volksentscheidsrating-2021>.

³ Vgl. Gemeinsam für Sachsen. Koalitionsvertrag 2019 bis 2024, S. 111.

- Volksbegehren: Reduzierung des Unterschriftenquorum auf sechs Prozent,⁴
- kostenlose Beratung durch das zuständige Ministerium vor dem Start der Sammlung, inklusive der Möglichkeit zur Nachbesserung,⁵
- Einführung einer Abstimmungsbroschüre zur Zustellung an alle Abstimmungsberechtigten,⁶
- Rede- und Anhörungsrecht auch nach dem Volksbegehren,
- Einführung eines anwendungsfähigen Volkseinwands.⁷

Kommunale Ebene

Wir begrüßen die Reduzierung der Quoren bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, die in der laufenden 7. Wahlperiode beschlossen wurden.

Leider wurde dabei vergessen, neben den Quoren auch an anderen Stellschrauben zu drehen, die für die Qualität direktdemokratischer Verfahren wichtig sind. So waren in Sachsen z. B. 42 Prozent aller Bürgerbegehren unzulässig. Auch um Frustrationen zu vermeiden und das Vertrauen in demokratische Institutionen zu stärken, müssen an dieser Stelle noch einmal Nachbesserungen erfolgen.

Unsere Vorschläge:

- Einführung eines Antrags auf Bürgerbegehren anstelle einer Anzeige und damit zusammenhängend eine Zulässigkeitsprüfung bereits vor Beginn der Unterschriftensammlung,⁸ sowie eine Beratung auf Antrag durch die Kommunalaufsicht analog zur Regelung im ThürEBBG,⁹
- Ersetzen des Kostendeckungsvorschlags durch eine amtliche Kostenschätzung,
- Rede- und Anhörungsrecht der Vertrauenspersonen im Gemeinderat bei der Behandlung des Bürgerbegehrens,¹⁰
- Automatischer Versand einer Abstimmungsbroschüre vor dem Bürgerentscheid gemeinsam mit der Abstimmungsbenachrichtigung, sowie eine Kostenerstattung für Initiativen nach dem Zustandekommen eines Bürgerbegehrens,
- Abschaffung der Sammelfrist bei Initiativbegehren und Verlängerung der Frist für Korrekturbegehren auf sechs Monate.

4 Vgl. ebd.

5 Vgl. § 40 a Abs. 1 AbstG Berlin, sowie § 17 Abs. 3 AbstG Berlin.

6 In acht Bundesländern vorhanden, u.a. in Sachsen-Anhalt und Thüringen, vgl. Volksentscheidsranking.

7 Vgl. Thüringer Landtag, Drs. 6/2283 i.V.m. Stellungnahme von Mehr Demokratie e.V. vom 12.1.2017 (https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2017-01-12_stellungnahme_fakultative-referenden_thueringen.pdf).

8 Vgl. § 12 ThürEBBG.

9 Vgl. § 4 ThürEBBG.

10 U.a. geregelt in Sachsen-Anhalt, vgl. § 26 Abs. 6 S. 2 KVG LSA, und in Thüringen, vgl. § 3 Abs. 3 ThürEBBG.

Bürgerbeteiligung

Zur verbesserten Qualität der Bürgerbeteiligung müssen die Bürgerinnen und Bürger verbindliche Instrumente erhalten, die es ihnen leichter machen, die Politik zum Dialog aufzufordern und wichtige Themen zum Gespräch zu machen. Derzeit sind z. B. die Hürden für den Einwohnerantrag völlig unangemessen. So müssen in Dresden gut 27.000 Einwohnerinnen und Einwohner unterschreiben, damit der Stadtrat eine Sachfrage auf die Tagesordnung nimmt. Zum Vergleich: in Magdeburg sind hierfür 2.500, in Erfurt 300 Unterschriften nötig.

Unsere Vorschläge:

- Einwohnerantrag: Reduzierung der Unterschriftenhürde auf 1 Prozent und maximal 300 Unterschriften, sowie eine Unterschriftsberechtigung ab 14 Jahren,¹¹
- Petitionen (Landesebene): Einführung von öffentlichen Petitionen, die mit Erreichen eines Unterschriftenquorums den Petenten einen Anspruch auf eine öffentliche Anhörung geben,¹²
- Verstetigung der Arbeit im Rahmen der Förderrichtlinie Bürgerbeteiligung und des Netzwerks Bürgerbeteiligung des SMJusDEG, d. h. Schaffung einer dauerhaften Beratungsstelle für Bürgerbeteiligung und Bereitstellen von Finanzmitteln für kommunale Bürgerbeteiligung.

Wahlrecht

Die Beteiligung bei der vergangenen Kommunalwahl 2022 war sehr gering. Wir fordern dringend Innovationen, um das Wahlrecht attraktiver zu machen und Wahlbeteiligung zu erhöhen. Dazu gehört unter anderem die automatische Versendung von Briefwahlunterlagen und von Informationen zu den Kandidierenden.

Alternativ ist auch ein Gesetz denkbar, dass es Kommunen ermöglicht, über eine Innovationsklausel eigenständig neue Ansätze zu erproben.¹³

Unsere Vorschläge:

- Integrierte Stichwahl bei Bürgermeister- und Landratswahlen,
- automatische Zusendung von Briefwahlunterlagen auf kommunaler und Landesebene,

11 Vgl. § 7 Abs. 2 ThürEBBG.

12 Vgl. § 16 Abs. 1 ThürPetG: „Hat eine Petition zur Veröffentlichung das Quorum von mindestens 1500 Mitzeichnern erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird.“

13 Vgl. Entwurf eines „Thüringer Gesetz zur Erprobung wahlbeteiligungssteigernder Wahlrechtsreformen“ von Mehr Demokratie, <https://thueringen.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/Gesetzesentwuerfe/Gesetzesentwurf.pdf>.

- automatische Zusendung von Informationen über die Kandidatinnen und Kandidaten auf kommunaler und Landesebene,
- die Einführung einer „Proteststimme“, die es ermöglicht, ausdrücklich zu kennzeichnen, für keine der zur Wahl stehenden Parteien bzw. deren Kandidierenden zu stimmen.

Transparenzgesetz

Gemäß des Sächsischen Transparenzgesetzes vom 19. August 2022 ist in der kommenden Wahlperiode mit einer Evaluation des Gesetzes zu rechnen. Wir empfehlen mit dem Blick auf den Ländervergleich bereits jetzt, einige Versäumnisse nachzuholen, die bei der Verabschiedung des Transparenzgesetzes im Juli 2022 gemacht wurden.

Unsere Vorschläge:

- transparente Evaluation des Transparenzgesetzes mit öffentlicher Beteiligung,
- Kommunen ins Transparenzgesetz aufnehmen,¹⁴ ebenso Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist,¹⁵
- Abwägung von Ausnahmeregeln mit öffentlichem Interesse,¹⁶
- anonyme Antragstellung.

Digitale Demokratie

Um die Barrieren bei demokratischer Partizipation zu verringern und diese attraktiver zu gestalten, empfehlen wir die Prüfung einer digitalen Eintragungsmöglichkeit bei direktdemokratischen Verfahren, so wie sie in Schleswig-Holstein und Bremen bereits in Grundzügen besteht.

14 Vgl. § 2 Abs. 3 IZG-SH.

15 Vgl. § 2 Abs. 3 HmbTG, sowie § 2 Abs. 3 IZG-SH.

16 Vgl. § 9f. IZG-SH.